



Österreichischer
Gemeindebund

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

BMK – V/10 (Nationalparks, Natur- und Artenschutz)
Stubenbastei 5
1010 Wien

per E-Mail: gabriele.obermayr@bmk.gv.at
maria.stejskal-tiefenbach@umweltbundesamt.at

Wien, am 9. September 2021
Zl. 500-1/090921/HA,TS

GZ: 2021-0.502.782

Betreff: Entwurf Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030

Sehr geehrte Frau DIⁱⁿ. Obermayr!

Zu dem zur Begutachtung ausgeschickten Entwurf einer „*Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030*“ (Stand 7. Juli 2021) erlauben wir uns folgende Stellungnahme abzugeben:

Vorbemerkung:

Wie auch in der letzten Sitzung der Biodiversitätskommission angesprochen, gründet sich dieses Strategiepapier im Wesentlichen auf Ergebnissen der Arbeitsgruppen, die im Vorfeld stattgefunden haben. Zu bedenken ist jedoch, dass einige (kritische) Punkte in diesem Strategiepapier lediglich auf Vorbringen bestimmter Mitglieder zurückzuführen sind, hinsichtlich derer es kein Einvernehmen gegeben hat.

Zu einzelnen Punkten

Seite 18 und 40: Siedlungsgebiete/Flächeninanspruchnahme

Als unmittelbar zu setzende Maßnahme wird in diesem Papier unter anderem ausgeführt:
„Erhalt und biodiversitätsgerechtes Management aller öffentlichen Flächen im städtischen und ländlichen Raum, Berücksichtigung geänderter Anforderungen an Pflanzenwahl und Pflege bzw. „Nicht-Pflege“ in Folge des Klimawandels.“

Zu bedenken ist, dass ein „biodiversitätsgerechtes Management“ aller öffentlichen Flächen viel zu weit führt und auch kaum realisierbar ist – weder im städtischen und schon gar nicht im ländlichen Raum. Derartige Vorgaben würden Unmengen an Ressourcen binden, die anderweitig für umweltrelevante Maßnahmen besser und effizienter einsetzbar wären (Kosten-Nutzen-Verhältnis).



Seite 20: Lichtverschmutzung

Als unmittelbar zu setzende Maßnahme wird unter anderem ausgeführt:

„Vermeidung von Beleuchtungen bei Gewässern, exponierten Standorten und hohen Bauwerken. Ausstattung von biodiversitätsfreundlichen Beleuchtungsanlagen (LED-Seilhängeleuchten), Reduktion der Beleuchtungsdauer und -stärke durch Halbnachtschaltung und Bewegungsmelder.“

Auch diesbezüglich ist zu bedenken, dass damit enorme Infrastrukturkosten einhergehen. Im Übrigen ist zu bemerken, dass Gemeinden ohnedies vermehrt neue Technologien, so vor „Smart-Street-Technologien“ einsetzen, die eine intelligente Nutzung der kommunalen Infrastrukturen gewährleisten und dafür sorgen, dass die Beleuchtung und auch die Beleuchtungsdauer umwelt- und damit auch biodiversitätsgerecht ausgestaltet werden. Derartige Maßnahmen können aber immer nur freiwillig und mit Einbindung der örtlichen Bevölkerung umgesetzt werden.

Seite 34: Gewässer, Auen, Wasserwirtschaft und Fischerei

Als unmittelbar zu setzende Maßnahme wird unter anderem ausgeführt:

„Errichtung funktionierender Fischaufstiegs- sowie -abstiegshilfen (Wanderhilfen) für eine durchgängige Fischwanderung (inklusive Fischschutzeinrichtungen an Wasserkraftwerken)“

In den letzten Jahren ist in diesem Bereich viel umgesetzt worden. Nicht zuletzt aufgrund der seit vielen Jahren bestehenden „Förderung Gewässerökologie“ haben eine Unzahl an Gemeinden, Verbänden und Genossenschaften derartige Projekte erfolgreich realisiert. Damit dieser Weg fortgesetzt wird, ist unumgänglich, dass die Förderung, die Anreiz ist in diesem Bereich tätig zu werden, aufrechterhalten wird.

Seite 46: Flächeninanspruchnahme

Als unmittelbar zu setzende Maßnahme wird unter anderem ausgeführt:

„Bei einer Baulandreserve über [20] % keine Neuwidmung von Bauland auf Gemeindeebene“

Dieser Punkt wird besonders kritisch gesehen. Abgesehen davon, dass in den letzten Jahren Länder und Gemeinden bereits zahlreiche Maßnahmen zur Baulandmobilisierung getroffen haben (fiskalische Maßnahmen; Rückwidmung von neugewidmeten, aber binnen eines bestimmten Zeitraums nicht bebauten Baulands etc.), ist das in diesem Papier vorgeschlagene Instrument ungeeignet, unpassend und trägt in keinerlei Hinsicht dazu bei, Baulandüberhänge abzubauen bzw. bestehendes, unbebautes Bauland verfügbar zu machen. Gerade dort, wo der Siedlungsdruck immer größer wird, müssen andere Maßnahmen getroffen bzw. bestehende Maßnahmen zur Baulandmobilisierung allenfalls verschärft werden. Die Festlegung von Widmungsverboten überall dort, wo Baulandreserven ein bestimmtes Ausmaß erreichen, konterkariert im Übrigen andere Zielsetzungen und Zielrichtungen, die es ebenso zu beachten gilt (so etwa leistbares Wohnen).



Seite 47 und 60: Flächeninanspruchnahme/Kompetenzlage

„Dialog zur Kompetenzverlagerung für Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung starten und allfällige Verlagerung der Kompetenzlage vornehmen oder einleiten.“ „Optionen zur allfälligen Anpassung der Kompetenzlage in den jeweiligen Materien für Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität sind geklärt, Anpassungen wurden vorgenommen bzw. eingeleitet.“

Diese Punkte werden entschieden abgelehnt. Abgesehen davon, dass aus dem Papier nicht hervorgeht, aus welchen Gründen eine Änderung der Kompetenzrechtslage im Bereich Flächenwidmung und Bebauungsvorschriften überhaupt erforderlich ist, ist zu betonen, dass aus gutem Grund diese Rechtsmaterien in den Händen der Länder und Gemeinden sind. Es ist kaum denkbar, dass von Wien aus (sinnvolle) Festlegungen getroffen werden können, wie welcher Grund und Boden österreichweit, gleich ob in städtischen oder peripheren Regionen zukünftig genutzt werden kann, darf oder muss. Zudem wird in dem Papier das Ergebnis einer erst (wenn überhaupt) zu führenden Diskussion vorweggenommen (*„Anpassungen wurden vorgenommen bzw. eingeleitet“*).

Seite 60: Biodiversität in der Verfassung

„Schutz der Biodiversität ist in der Bundesverfassung verankert.“

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Folgen einer Änderung des B-VG, so vor allem die Aufnahme des Biodiversitätsschutzes, eingehend geprüft werden müssten, bevor überhaupt nur daran gedacht wird, die Verfassung (B-VG) zu ändern. Letztlich steht zu befürchten, dass damit weit über das Ziel hinausgeschossen wird und im Ergebnis - mit Verweis auf den Schutz der Biodiversität - gar keine Projekte (auch keine kleineren Projekte) mehr umsetzbar sind.

Seite 46 und 60: Flächeninanspruchnahme/UVP-Genehmigungskriterium

Als unmittelbar zu setzende Maßnahme wird unter anderem ausgeführt:

*„Aufnahme eines Genehmigungskriteriums zur Minimierung von Bodenversiegelungen in das UVP-Gesetz; strengere UVP-Tatbestände für Vorhaben wie Gewerbeparks, Logistikzentren oder Parkplätze, die unversiegelte Flächen in Anspruch nehmen.“
„Stärkung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz UVP-G 2000“*

Weitere Kriterien in das UVP-Gesetz aufzunehmen ist vor dem Hintergrund der derzeit bereits langwierigen Verfahren kritisch zu sehen und daher abzulehnen. Es besteht auch hier die Gefahr, dass gar kein Projekt mehr genehmigt werden kann, wenn unversiegelte Flächen beansprucht werden.

Seite 50: Verkehr

Als unmittelbar zu setzende Maßnahme wird unter anderem ausgeführt:

„Erhalt und Schaffung naturnaher verkehrsbegleitender Flächen, z. B. Grünstreifen und Böschungen durch biodiversitätsfördernde, naturschonende Pflegemaßnahmen und der ausschließlichen Verwendung regionaltypischer und autochthoner Samen und Pflanzenarten sowie Verzicht auf Pflanzenschutzmittel.“





In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass immer mehr Gemeinden auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel verzichten und auf alternative Möglichkeiten umsteigen. Auch setzen zahlreiche Gemeinden Renaturierungsmaßnahmen um – nicht zuletzt auch aufgrund der damit verbundenen Naturbelassenheit und der damit einhergehenden Biodiversität. Zu betonen ist aber, dass bei verkehrsbegleitenden Flächen nicht über das Ziel hinausgeschossen werden darf, widrigenfalls man in Konflikt mit anderen Zielsetzungen gerät (etwa Verkehrssicherheit). Letztlich hängt die Maßnahme, die vor Ort getroffen wird (werden kann), immer von den Gegebenheiten und Rahmenbedingungen vor Ort ab.

Seite 67: Biodiversitätsdaten

Als unmittelbar zu setzende Maßnahme wird unter anderem ausgeführt:

„Sicherstellung eines öffentlicheren Zugangs zu Biodiversitätsdaten aus allen Monitoringprogrammen (unter Wahrung des Datenschutzes)“

Sollte damit eine weitere Meldeverpflichtung einhergehen bzw. dem Zugang zu Biodiversitätsdaten vorgelagert sein, wird dieser Punkt entschieden abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Riedl e.h.

Bgm. Mag. Alfred Riedl